



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Dezember 2011

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. 12. 2004 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 51 vom 18. 12. 2004, S. 533) S. 461

Rundverfügungen

3 Kommunal-Angelegenheiten: Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe S. 462

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 466

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Da-berg und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm S. 466 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt- und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal S. 471 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede S. 472

Bekanntmachungen

Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planergänzungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße 62 (B 62n) von Bau-km 27+300 bis Bau-km 29+032 Siegtalbrücke – A 45 – bis Muderbacher Kreisel (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz) sowie des HTS-Abzweiges in Eiserfeld von Bau-km 0+000 bis 1-245 Bau-km S. 474

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken, zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Dortmund S. 475

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, zum Jahresabschluss 2010 S. 476 – Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Kamen, zum Jahresabschluss 2010 S. 479 – Bekanntmachung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt, zum Jahresabschluss 2010 S. 481 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 484 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 484 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 484 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 484 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 485 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 485 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 485

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 485

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

718. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. 12. 2004 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 51 vom 18. 12. 2004, S. 533)

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz² wird verordnet:

Die im anliegenden [Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000](#) schraffierte Fläche – Bereich Stadt Lennestadt / Gemarkung Lennestadt-Grevenbrück – wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 28. November 2011

Az.: 51.2.1-6

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 461

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 2010 (GV. NRW Nr. 11, S. 183 ff.)

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

719. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verkehrsverträge der Mitgliedsverbände mit Verkehrsunternehmen sollen erst zum 1. 1. 2011 auf den Zweckverband übergehen.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Verband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs. Die Rechte und Pflichten aus den am 1. 1. 2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen – vorbehaltlich der Zustimmung der

Vertragspartner – spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2010 auf den Zweckverband über.

- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalisierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer Aufgabenträger betreffen, mit diesen zusammen.
- (8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Versammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Versammlung hat eine Stimme.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) und der/die Geschäftsführer(in) des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen; der/die Vorstandsvorsteher(innen) und die Geschäftsführer(innen) der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.
- (3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

- (4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Versammlung bildet einen Ausschuss und kann weitere Ausschüsse bilden und Entscheidungen an diese delegieren.
- (2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:
- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Vereinsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig),
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
 - g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
 - h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
 - i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - j) Wahl und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
 - l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
 - n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),

- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- p) Geschäftsordnungen des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),

- (3) Die Versammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der aususchreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Versammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt

§ 8

Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Versammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n) und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) der Versammlung im Benehmen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden(in). Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der/die Vorstandsvorsitzende(in) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Vorstandsvorsitzenden(innen) der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandversammlung lädt der/die Vorstandsvorsitzende(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrer Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Verbandsvorsteher(in)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).
- (2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und Geschäftsführer/Geschäftsführerin werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG berechtigt.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- (7) Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufabendurchführung

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans der/die Verbandsvorsteher(in).
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher, der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 ÖPNVG und 15 (a) gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.
- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 13

Teilraumergebnisrechnung

- (1) Der Zweckverband legt jährlich beginnend mit dem zweiten Haushaltsjahr eine Teilraumergebnisrechnung zur Finanzierung der Verkehrsleistungen vor. Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrerer Mitglieder aus, dass die für einen für den Teilraum veranschlagten Zuwendungen des Landes für die Finanzierung der Verkehrsleistungen in diesem Gebiet nicht ausreichen, sind die betroffenen Mitglieder zu einem Ausgleich durch Zahlung einer Sonderumlage verpflichtet.
- (2) Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrerer Mitglieder einen Überschuss der für das Gebiet veranschlagten Zuwendungen des Landes aus, hat der Zweckverband diese Mittel in den Gebieten dieser Mitglieder in angemessener

Frist einzusetzen oder an diese auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 S. 3 ÖPNVG weiterzuleiten.

- (3) Die Mitgliedsverbände werden dafür Sorge tragen, dass die prozentualen Anteile der Mitgliedsverbände - gemessen an Betriebsleistungen (Infrastrukturkosten und Fahrbetriebskosten), der Fläche und der Einwohnerzahl - alle drei Jahre neu festgestellt werden und bei der Verteilung der Finanzmittel grundsätzlich berücksichtigt werden sollen. Die Mitgliedsverbände verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung oder die Verteilung der Landesmittel für eines oder mehrere Mitglieder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Einzelheiten der Teilraumergebnisrechnung werden zwischen den Mitgliedsverbänden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Teilergebnisrechnung ermöglichen. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Mitgliedsverbände werden von diesen finanziert.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher(in) ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, den 13. April 2011

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 6. Dezember 2011

31.1.6 -12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(1945)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 462

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

720. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 11. 2011
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georgios Bonefeld aus 44625 Herne hat die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Bernhard Giesen mit Ablauf des 31. Oktober 2011 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georgios Bonefeld mit meiner Verfügung vom 12. 12. 2006, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 466

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

721. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 16. 2. 2004 (vgl. KA 147 [2004] 35-36, Nr. 42) errichtete Pastoralverbund Hamm-Westen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Joseph wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm und die bisherigen Pfarrkirchen St. Bonifatius und St. Liborius werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filiaalkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katho-

lischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg geht deren in den Grundbüchern von Hamm und Wiescherhöfen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Hamm Blatt 8050

Miteigentümer zu 1/2: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	36	19	959	Weg, Westfriedhofsweg
Hamm	36	345	734	Weg, Westfriedhofsweg
Hamm	36	446	465	Weg, Westfriedhofsweg
Hamm	36	447	297	Weg, Westfriedhofsweg

und

Grundbuch von Hamm Blatt 3060

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde der St. Josefs-Pfarre zu Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	35	65	1098	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Josefstraße 4
Hamm	36	17	7713	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Chemnitzer Straße
Hamm	36	18	14136	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich Westfriedhofsweg
Hamm	35	460	440	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Josefstraße 5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	35	534	3532	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, St.-Josefs-Kirche Josefstraße 4
Hamm	035	433	208	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	665	576	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	666	999	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a
Hamm	035	667	10	Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 9, 9a

und

Grundbuch von Hamm Blatt 5163

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Hamm der St. Josefspfarre

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	666	401	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 24
Hamm	41	684	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße
Hamm	41	685	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 24
Hamm	41	686	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 23
Hamm	41	687	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 22
Hamm	41	688	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 21
Hamm	41	689	406	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 21

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	692	268	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 22
Hamm	41	693	268	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 23
Hamm	41	725	354	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 3
Hamm	41	727	263	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 2
Hamm	41	729	380	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 1
Hamm	41	730	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 16
Hamm	41	731	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 15
Hamm	41	732	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 14
Hamm	41	733	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 3
Hamm	41	734	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 2
Hamm	41	735	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Staufstraße 1
Hamm	41	753	558	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 5
Hamm	41	754	479	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 3
Hamm	41	652	413	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Staufstraße 8

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	653	337	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 9
Hamm	41	654	337	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 10
Hamm	41	655	440	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 11
Hamm	41	657	342	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 12
Hamm	41	658	342	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 13
Hamm	41	659	344	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 14
Hamm	41	660	345	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 15
Hamm	41	661	450	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 16
Hamm	41	656	97	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	665	449	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 14
Hamm	41	695	21	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	696	21	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	697	45	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	698	327	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 12
Hamm	41	699	330	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 10

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	700	503	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 8
Hamm	41	701	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 13
Hamm	41	702	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauferstraße 12
Hamm	41	703	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 14
Hamm	41	704	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 12
Hamm	41	705	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 10
Hamm	41	706	34	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 8
Hamm	41	736	40	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	737	19	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	738	25	Weg, Stauferstraße
Hamm	41	739	377	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 2
Hamm	41	740	283	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 4
Hamm	41	741	416	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barbarossastraße 6

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	742	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauerstraße 11
Hamm	41	743	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauerstraße 10
Hamm	41	744	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stauerstraße 9
Hamm	41	745	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 2
Hamm	41	746	29	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 4
Hamm	41	747	30	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Barbarossastraße 6
Hamm	37	919	108	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	983	2444	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	984	155	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Pestalozzistraße 3
Hamm	37	1001	213	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Lange Straße 27
Hamm	37	1012	406	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Im Josefwinkel 2
Hamm	37	1009	850	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Im Josefwinkel 2
Hamm	37	1013	8680	Gebäude- und Freifläche, Im Josefwinkel 2

und

Grundbuch von Hamm Blatt 5494

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josefspfarre in Hamm (St. Elisabethheim)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	35	69	259	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1
Hamm	35	67	0,38	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1
Hamm	35	538	1546	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Marienstraße 1

und

Grundbuch von Hamm Blatt 1135

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	042	622	659	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 5
Hamm	042	625	705	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 4
Hamm	042	631	619	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 46
Hamm	042	632	594	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 48
Hamm	042	633	523	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 2
Hamm	042	798	605	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 7
Hamm	042	796	663	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 40
Hamm	042	797	579	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 42
Hamm	042	799	692	Gebäude- und Freifläche, Westfalenschleife 44

und

Grundbuch von Hamm Blatt 264

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hamm	41	802	1700	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg
Hamm	41	803	1154	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg 12
Hamm	41	804	3791	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusweg 14
Hamm	41	805	7276	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Lange Straße 193, 195

und

Grundbuch von Wiescherhöfen Blatt 396

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Liborius in Wiescherhöfen-Daberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wiescherhöfen	7	619	295	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 2
Wiescherhöfen	7	620	2416	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 4
Wiescherhöfen	7	618	2182	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 2
Wiescherhöfen	7	621	1264	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Peterstraße 4

und

Grundbuch von Wiescherhöfen Blatt 397

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Liborius in Wiescherhöfen - Daberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wiescherhöfen	3	210	560	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liboriusweg 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wiescherhöfen	3	209	5481	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Jupiterstraße 2
Wiescherhöfen	3	215	2790	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Liboriusweg 3

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Der im Grundbuch von Hamm Blatt 5494 angefügte Zusatz „(St. Elisabethheim)“ ist bei der Berichtigung beizubehalten.

Artikel 6

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - WG). Die Bestellung gemäß § 19 WG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm.

Artikel 7

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 1. Oktober 2011

Az.: 1.11/42403-11-1/11

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker
Erzbischof

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 1. Oktober 2011 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Hamm, Pfarrei St. Joseph Hamm und Pfarrei St. Liborius Wiescherhöfen-Daberg und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius Hamm habe ich für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Sippel

(2386)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 466

722. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 30. 9. 2002 (vgl. KA 145 [2002] 177-178, Nr. 196) errichtete Pastoralverbund Lippetal.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Stephanus wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus und die bisherige Pfarrkirche St. Barbara und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Albertus werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt geht deren im Grundbuch von Lippetal eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Lippetal, Blatt 154

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Lippetal-Hultrop

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hultrop	6	11	3088	Gebäude- und Freifläche, Hultroper Dorfstraße 23

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 1235

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hovestadt	04	60	2882	Gebäude- u. Freifläche, Wohnen Nordwalder Straße 4 Acker-Grünland, Hovestadt

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 194

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Nordwald	1	51	5180	Friedhof, Friedhof
Hovestadt	4	39/7	127	Gebäude- u. Freifläche, Wohnen Nordwalder Straße
Hovestadt	4	218	0,41	Straße, Schloßstraße
Hovestadt	04	219	2879	Gebäude- u. Freifläche, öffentlich Nordwalder Straße 2 Acker-Grünland

und

Grundbuch von Lippetal, Blatt 1669

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Albertus Magnus Hovestadt in Lippetal-Hovestadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Nordwald	1	337	104	Platz, Breide
Nordwald	1	450	452	Friedhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Nordwald	1	451	1245	Friedhof

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 9. Oktober 2011

Az.: 1.11/A 24-20.31.21/3

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker
Erzbischof

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 9. Oktober 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Barbara Hultrop, Pfarrei St. Stephanus Oestinghausen und Pfarrvikarie St. Albertus Hovestadt und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Jesus Christus Lippetal habe ich für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Sippel

(738) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 471

723. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 12. 11. 2004 (vgl. KA 147 [2004] 179-180, Nr. 180) errichtete Pastoralverbund Wickede (Ruhr).

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Antonius von Padua Wickede wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede und die bisherige Pfarrkirche St. Vinzenz Echthausen wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filiationkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen werden mit dem 26. 11. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 27. 11. 2011 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen geht das im Grundbuch von Wickede eingetragene Grundvermögen:

Grundbuch von Wickede Blatt 200

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Wickede-Ruhr

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wickede	3	276	411	Hof- und Gebäudefläche, Hohestraße 22 a
Wickede	3	408	677	Bauplatz, Grafenstraße
Wickede	3	447	27	Friedhof, Friedhofstraße
Wickede	3	486	8139	Friedhof, An der Gerkenstraße
Wiehagen	2	58	24	Heiligenhausplatz, In der Eicke
Wiehagen	2	69	9	Heiligenhausplatz, Kirchstraße
Wickede	2	523	1191	Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße
Wickede	3	609	15310	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Friedhofstraße 19, Kirchstraße 40, 42, Rissenhofstraße 21
Wickede	3	608	14	Straße, Lehacker
Wickede	3	636	1270	Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße 22 a
Wickede	2	565	2809	Hof- und Gebäudefläche, Ludgerusstraße
Wickede	2	564	225	Hof- und Gebäudefläche, Ludgerusstraße
Wickede	3	446	8069	Friedhof, Friedhof Straße
Wickede	3	605	21	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	3	606	557	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	3	607	13	Hof- und Gebäudefläche, Rissenhofstraße
Wickede	11	646	3068	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Untere Holmkestraße 13

Wickede	11	259	21	Hofraum, Untere Holmkestraße
Wickede	11	647	44	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Untere Holmkestraße
Wiehagen	4	54	2345	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Kapellenstraße 49, Meineckesberg

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vinzenz Echthausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz in Wickede erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - WG). Die Bestellung gemäß § 19 WG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarreien bilden die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und der Pfarrei St. Vinzenz Echthausen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 26. November 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 27. November 2011, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 10. Oktober 2011

Az.: 1.11/24711-11-1/10

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker
Erzbischof

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. Oktober 2011 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius von Padua Wickede (Ruhr) und Pfarrei St. Vinzenz Echthausen

hausen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung

Im Auftrag:

L. S.

gez. Sippel

(775)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 472

BEKANNTMACHUNGEN

724. Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planergänzungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße 62 (B 62n) von Bau-km 27+300 bis Bau-km 29+032 Siegtalbrücke - A 45 - bis Mudersbacher Kreisel (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz) sowie des HTS-Abzweiges in Eiserfeld von Bau-km 0+000 bis 1-245 Bau-km

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 12. 2011
25.04.1.11-01/99

Bekanntmachung

Der vorliegende Planergänzungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Dezember 2011 - 25.04.1.11-01/99 umfasst

- die Entscheidung über konkrete Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Bauimmissionen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. 11. 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Ge-

richt zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3. 10. 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eine etwaige Anfechtungsklage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Der Planergänzungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes, einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. 5. 2009 - 25. 4. 1.11-01/99 -in der Zeit von **Dienstag, den 10. 1. 2012 bis Montag, den 23. 1. 2012 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Stadt Siegen, Rathaus/Markt 2, 57072 Siegen, Zimmer A 206 während der Dienststunden** zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 25 schriftlich angefordert werden.

Die Planunterlagen können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, Koblenzer Str. 76, 57072 Siegen, Zi. Nr. 903 eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Ostermann

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 474

3

Kommunal-Angelegenheiten

725. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken zwischen dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues, nachfolgend: Kreis Borken und der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend: Stadt Dortmund

Vorbemerkung

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund wollen im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen Sorge tragen.

Zum Zwecke der Kooperation soll die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus andere Herkunftsbereichen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf die Stadt Dortmund übertragen werden.

Die der Stadt Dortmund obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von Bioabfällen soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Der Kreis Borken überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von 15 000 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5000 t/a hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf die Stadt Dortmund.
- (2) Der Kreis Borken zahlt für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an die Stadt Dortmund eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die der Stadt Dortmund für die Entsorgung der Abfälle entstehen.
- (3) Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund haben die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bzw. die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit der Erfüllung der ihnen obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die EGW und die EDG schließen zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten interkommunalen Kooperation eine Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen sowie von hausmüllähnlichen Abfällen aus ande-

ren Herkunftsbereichen, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2

Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg am 1. 1. 2012 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 2021 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der in der Präambel bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von 20 000 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5000 t/a Bioabfällen von der Stadt Dortmund auf den Kreis Borken gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG nebst ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der Wirksamkeit der in Abs. 2 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflichten wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (5) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 2 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.

§ 3

Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelterhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fort-

Schreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 4

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

§ 5

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Kreis Borken	Stadt Dortmund
Borken, den 11. 11. 2011	Dortmund, den 11. 11. 2011
Dr. Kai Zwicker	Ullrich Sierau
Landrat	Oberbürgermeister
Im Auftrag:	
Hubert Grothues	Jörg Stüdemann
Ltd. Kreisbaudirektor	Stadtkämmerer

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Borken - wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 1. Dezember 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 1. Dezember 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. Bücher

(759)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 475

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

726. Bekanntmachung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, zum Jahresabschluss 2010

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH Soest, 2. 12. 2011
Geschäftsführung
RLG 9803-23

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH fasste am 27. Juni 2011 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 112 488 807,52 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 wird festgestellt,
- b) aus dem Bilanzgewinn zum 31. 12. 2010 in Höhe von 32 641 451,54 EUR wird ein Teilbetrag in Höhe von 10 495 353,39 EUR am 29. 6. 2012 an den Hochsauerlandkreis ausgeschüttet,
- c) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dr.-Ing. Christ als Geschäftsführer bis 30. 6. 2010,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Eichner als stellv. Geschäftsführer bis 30. 6. 2010
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 1. 7. 2010 und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer ab 15. 7. 2010,
- d) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. 12. 2011 bis 30. 8. 2012 im Verwaltungsgelände - Am Bahnhof 10, 59494 Soest, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, hat am 31. 5. 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 31. Mai 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt
Wirtschaftsprüfer
ppa. Tellmann
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Umfeld des demographischen Wandels und der sich erholenden Konjunktur bei gleichzeitigen Kostensteigerungstendenzen sowie zurückgehenden staatlichen Zuschüssen konnte das operative Ergebnis des Vorjahres nicht gehalten werden.

Rückläufige Fahrgastzahlen und nur leicht gestiegene Fahrgeldeinnahmen konnten steigende Energiepreise, erhöhte Aufwendungen für Subunternehmer sowie weiterhin sinkende Zahlungen nach § 45 a PBefG nicht kompensieren.

Die Arbeit im Geschäftsjahr war neben dem verkehrlichen Tagesgeschäft geprägt von der Kapitalneuordnung der WVG-Gruppe und den Vorbereitungen für den erfolgreich zum 1. 1. 2011 vergebenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) nach EU VO 1370/2007 durch die Kreise Hochsauerland und Soest. Die Vertragswerke zum Ausscheiden des LWL aus der WVG, zur Übernahme eines WVG-Anteils durch die RLG, zur Übernahme von RLG-Geschäftsanteilen durch die Kreise sowie für den ÖDLA erforderten für die beteiligten Fachabteilungen, die Kreisverwaltungen und die Unternehmensgremien erheblichen Entscheidungsbedarf und banden nennenswerte Ressourcen im Management.

Die WVG als Garant für kaufmännische Synergien ist nun als Dienstleister für die RLG, RVM, VKU und WLE eine Servicegesellschaft dieser Verkehrsunternehmen.

Die RLG hat nun mit dem ÖDLA die beihilferechtskonforme Finanzierung ihres Verkehrsangebots in den Kreisen Hochsauerland und Soest bis Ende 2020 gesichert.

2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr und die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Daneben verfolgt sie dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Auf einer Linienlänge von rd. 3600 km wird in den genannten Kreisen sowie in der Stadt Hamm öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahnstrecken Neheim-Hüsten – Sundern, Neheim-Hüsten – Arnsberg und Hamm – Hamm-Uentrop, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit

den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie mit dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RLG, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe integriert.

Die Geschäftstätigkeit hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit rd. 45 regionalen privaten Omnibusunternehmen, die rd. 41 % der Gesamtleistung im Auftrag der RLG erbringen.

Ab 2011 gilt die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 durch die Kreise Hochsauerland und Soest an die RLG als internen Betreiber.

Mit der Direktvergabe werden der notwendige finanzielle Ausgleich und die Ausschließlichkeitsrechte für die vergebenen Linienverkehre gewährt; sie erfolgt für 10 Jahre.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen auf Grund von Tarifierhöhungen um 1,8 %.

Während sie sich im Jedermannverkehr mit +0,9 % auf Vorjahresniveau entwickelten, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Zuwachs um 2,4 %.

Die wichtigen Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 45 a PBefG verringerten sich nach 190 TEUR im Vorjahr systembedingt um weitere 180 TEUR.

Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen, Ausgleichsleistungen gem. § 45 a PBefG für Vorjahre sowie Auflösung von nicht benötigten Rücklagen und Rückstellungen.

Die Gesamtumsätze im Personenverkehr lagen um rd. 300 TEUR unter denen des Vorjahres.

Im Berichtsjahr leistete die RLG für ihre Fahrgäste 9 162 900 km.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 14 % stark gestiegenen Dieselpreise negativ aus. Darüber hinaus führten Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen zu höheren operativen Kosten gegenüber dem Vorjahr.

Die mit rd. 306 TEUR im Zuge der Kapitalneuordnung erforderliche Abschreibung auf die WVG-Beteiligung sowie Nachzahlungen aus einem Beschäftigungsverhältnis für Vorjahre in Höhe von rd. 160 TEUR belasten das Jahresergebnis zusätzlich.

Im Personenverkehr wird damit insgesamt ein Fehlbetrag von rd. 4,7 Mio. EUR ausgewiesen.

Im Güterverkehr wurden insgesamt 546 936 t transportiert. Bei sonst allgemein gutem Geschäftsverlauf war das Ergebnis geprägt durch rückläufige Transportmengen des Massengutes Steinkohle zum Kraftwerk RWE in Hamm-Uentrop.

Der Güterverkehr schließt mit dem Ergebnis von rd. + 4 TEUR ab.

Aus der Beteiligung an der KEB Holding AG wurde ein Überschuss von 15,2 Mio. EUR nach 21,1 Mio. EUR im Vorjahr erzielt.

Insgesamt beträgt der Jahresüberschuss rd. 10,5 Mio. EUR und liegt damit unter dem Vorjahresergebnis von 18,1 Mio. EUR.

Die Bilanzsumme verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,4 Mio. EUR auf 112,5 Mio. EUR.

Der Rückgang betrifft im Wesentlichen auf der Aktivseite die Forderungen gegen den Gesellschafter WVG aufgrund geringerer zur Verfügung gestellter Kassenhilfsmittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände infolge niedrigerer anrechenbarer Steuern, auf der Passivseite den Bilanzgewinn infolge gesunkener Beteiligungserträge.

Das Anlagevermögen ist vollständig durch mittel- und langfristiges Kapital finanziert.

Das mittel- und langfristige Kapital entfällt mit 41,1 Mio. EUR (39,9 %) auf Eigenkapital bzw. mit 61,8 Mio. EUR (60,1 %) auf langfristige Fremdmittel.

5. Nachtragsbericht

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 2. März 2011. Der für Vergabeangelegenheiten zuständige VII. Senat des OLG Düsseldorf hält in seinem Beschluss fest, dass der beabsichtigte Vertrag zwischen den vier Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und ihrem Verkehrsunternehmen RVM gegen vergaberechtliche Vorschriften verstößt.

6. Risiko- und Prognosebericht

Für RLG ergibt sich aus der vorerst gescheiterten Direktvergabe an die RVM kein unmittelbares Risiko. Sollte dauerhaft die Heilung des für die Direktvergabe der RVM festgestellten Verstoßes gegen das Territorialitätsprinzip der EU VO 1370 / 2007 durch Bildung einer Gruppe der sieben Behörden nicht gewollt sein und als eine mögliche Reaktion auf das genannte OLG-Urteil eine Auflösung der WVG-Konstruktion erwogen werden, wäre dies mit einem erheblichen Verlust bestehender Synergievorteile der WVG-Gruppe verbunden. Eine Ausweitung der RVM-Klage der Fa. Veelker auf die RLG oder die Klage eines dritten Unternehmens gegen die Direktvergabe der Kreise Hochsauerland und Soest an RLG bedeutet ein nur geringes finanzielles Risiko, da RLG über eine wirksame Betrauungsvereinbarung verfügt, die erst beendet sein wird, wenn eine rechtskonforme Direktvergabe Bestand hat. Für die Vergangenheit gibt es keine Zweifel an der beihilfekonformen Finanzierung der RLG über die bestehende Betrauungsvereinbarung mit den Aufgabenträger- und Gesellschafterkreisen.

Über den etwaigen Verlust von Synergievorteilen bei Abspaltung der RVM aus der WVG-Gruppe hinaus sind aus dem derzeitigen Rechtsstreit der RVM für RLG zurzeit keine unmittelbaren negativen Folgen erkennbar.

Bestandsgefährdende Risiken werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Aufgrund der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen und zurzeit noch nicht planbarer positiver Sonder-

effekte wird für 2011 mit einem ähnlichen Ergebnis wie 2010 gerechnet. Insbesondere die Dieselpreisentwicklung birgt ein hohes Kostenrisiko.

Soest, den 30. März 2011

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

(1211)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 476

**727. Bekanntmachung der
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Kamen,
zum Jahresabschluss 2010**

Verkehrsgesellschaft Kreis Kamen, 2. 12. 2011
Unna mbH
Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH fasste am 14. Juni 2011 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 14 774 474,93 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss 2010 wird festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 152 946,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dr.-Ing. Christ als Geschäftsführer bis 30. 6. 2010,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Eichner als stellv. Geschäftsführer bis 30. 6. 2010,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 1. 7. 2010 und
 - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer ab 15. 7. 2010.
- d) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. 12. 2011 bis 30. 8. 2012 im Verwaltungsgebäude - Lünener Straße 13, 59174 Kamen - zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 20. 5. 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Kamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Ein-

beziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 20. Mai 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann
und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt
Wirtschaftsprüfer
ppa. Tellmann
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Kamen, gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Umfeld des demographischen Wandels und der sich erholenden Konjunktur bei gleichzeitigen Kostensteigerungstendenzen und zurückgehenden staatlichen Zuschüssen konnte das operative Ergebnis des Vorjahres nicht gehalten werden.

Rückläufige Fahrgastzahlen und nur leicht gestiegene Fahrgeldeinnahmen konnten steigende Energiepreise, erhöhte Aufwendungen für Subunternehmer im Rahmen flexibler Leistungsvergabe bei plötzlicher Krankenstandserhöhung sowie weiterhin sinkende Zahlungen nach § 45 a PBefG und SGB nicht kompensieren.

Die Arbeit im Geschäftsjahr war neben dem verkehrlichen Tagesgeschäft geprägt von der Kapitalneuordnung der WVG-Gruppe und den Vorbereitungen für den erfolgreich zum 1. 1. 2011 vergebenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) nach EU VO 1370/2007 durch den Kreis Unna. Die Vertragswerke zum Ausscheiden des LWL aus der WVG, zur Übernahme eines WVG-Anteils durch die VKU, zur Übernahme von VKU-Geschäftsanteilen durch den Kreis Unna sowie für den ÖDLA erforderten für die beteiligten Fachabteilungen, die Kreisverwaltung und die Unternehmensgremien erheblichen Entscheidungsbedarf und banden nennenswerte Ressourcen im Management. Die WVG als Garant für kaufmännische Synergien ist nun als Dienstleister für die VKU, RVM, RLG und WLE eine Servicegesellschaft dieser Verkehrsunternehmen. Die VKU hat nun mit dem ÖDLA eine beihilferechtskonforme Finanzierung ihres Verkehrsangebots im Kreis Unna bis Ende 2020 gesichert.

2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr und die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Auf einer Linienlänge von rd. 2000 km wird öffentlicher Linienverkehr betrieben.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

3. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie mit dem Kreis Unna, der nicht nur Hauptgesellschaft der VKU ist, sondern auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs trägt.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaften Ruhr-Lippe und Rhein-Ruhr integriert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit rd. 25 privaten Partnerunternehmen, die ca. 47 % der Gesamtleistung im Auftrag der VKU erbringen.

Ab 2011 gilt für den Kreis Unna die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die VKU als interner Betreiber.

Mit der Direktvergabe werden der notwendige finanzielle Ausgleich und die Ausschließlichkeitsrechte für die vergebenen Linienverkehre gewährt; sie erfolgt für 10 Jahre.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die VKU beförderte im Berichtsjahr 14,5 Mio. Fahrgäste, das waren 3,5 % weniger als im Vorjahr.

Insbesondere im sogenannten Jedermannverkehr gingen die Verkaufszahlen um 2,3 % zurück. Ursache hierfür war auch die Neuordnung des vom Kreis Unna mitfinanzierten Großkundenabo ab April 2010. Im Berichtsjahr fuhren mit diesem Großkundenabo ca. 1,25 Mio. Fahrgäste. Das entspricht einem Rückgang von rd. 8 %. Im für das Unternehmen besonders wichtigen Ausbildungsverkehr betrug der Rückgang bei den Schulträgerkarten 1,7 %. Der Freiverkauf von Schülerkarten ging sogar um 2,0 % zurück.

Hier zeigten sich auch die Effekte des demographischen Wandels.

Die Erträge im Linienverkehr sind lediglich um 0,6 % gestiegen. Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 45 a PBefG sowie die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten gem. SGB verringerten sich systembedingt um weitere 232 TEUR.

Begünstigt war das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuschüsse, Ausgleichsleistungen gem. § 45 a PBefG und SGB für Vorjahre sowie Landeszuschüsse für die ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen der Vorjahre.

Die Gesamtumsätze lagen um 172 TEUR über denen des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. mit rund 6,5 Mio. EUR Leistungen des Kreises Unna für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Regie- und Vertriebsaufgaben sowie mit der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen und der Durchführung des Betriebes. Aufgrund dieser Betrauungserträge weist die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Die mit 153 TEUR im Zuge der Kapitalneuordnung erforderliche Abschreibung auf die WVG-Beteiligung ist hingegen nicht durch den Betrauungsertrag gedeckt, so dass die VKU einen bilanziellen Jahresfehlbetrag in dieser Höhe ausweist.

Im Berichtsjahr leistete die VKU für ihre Fahrgäste 7 836 000 km.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 14 % stark gestiegenen Dieselpreise negativ aus. Darüber hinaus führten Tarifierhöhung für Mitarbeiterentgelte, außerplanmäßige Leistungsvergabe aufgrund hoher Krankenquote der eigenen Belegschaft sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistung zu insgesamt höheren operativen Kosten von rd. 4,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Geschäftsjahr 2010 verringerte sich die Bilanzsumme um 122 TEUR auf 14 774 TEUR.

Auf der Aktivseite steht der Zunahme des Umlaufvermögens um 619 TEUR die Abnahme des Anlagevermögens um 741 TEUR gegenüber.

Das Eigenkapital sank aufgrund des Jahresfehlbetrages 2010 um 153 TEUR auf 4341 TEUR. Die sonstigen Rückstellungen stiegen um 387 TEUR auf 2952 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich durch Tilgungen um 747 TEUR auf 4938 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern reduzierten sich im Wesentlichen durch die

Rückzahlung von Kassehilfsmitteln des Gesellschafters WVG um 310 TEUR auf 230 TEUR. Von den sonstigen Verbindlichkeiten resultieren 314 TEUR aus dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der WVG.

Das Anlagevermögen von 7926 TEUR ist durch Eigenkapital (47,0 %) und durch langfristige Fremdmittel (53,0 %) finanziert.

Die Liquidität des Unternehmens wird im Verbund mit der WVG-Gruppe gesichert.

5. Nachtragsbericht

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 2. März 2011. Der für Vergabeangelegenheiten zuständige VII. Senat des OLG Düsseldorf hält in seinem Beschluss fest, dass der beabsichtigte Vertrag zwischen den vier Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und ihrem Verkehrsunternehmen RVM gegen vergaberechtliche Vorschriften verstößt.

6. Risiko- und Prognosebericht

Für VKU ergibt sich aus der vorerst gescheiterten Direktvergabe an die RVM kein unmittelbares Risiko. Sollte dauerhaft die Heilung des für die Direktvergabe der RVM festgestellten Verstoßes gegen das Territorialitätsprinzip der EU VO 1370 / 2007 durch Bildung einer Gruppe der sieben Behörden nicht gewollt sein und als eine mögliche Reaktion auf das genannte OLG-Urteil eine Auflösung der WVG-Konstruktion erwogen werden, wäre dies mit einem erheblichen Verlust bestehender Synergievorteile der WVG-Gruppe verbunden. Eine Ausweitung der RVM-Klage der Fa. Veelker auf die VKU oder die Klage eines dritten Unternehmens gegen die Direktvergabe des Kreises Unna an VKU bedeutet ein nur geringes finanzielles Risiko, da VKU über eine wirksame Betrauungsvereinbarung verfügt, die erst beendet sein wird, wenn eine rechtskonforme Direktvergabe Bestand hat. Für die Vergangenheit gibt es keine Zweifel an der beihilfekonformen Finanzierung der VKU über die bestehende Betrauungsvereinbarung mit dem Aufgabenträger- und Gesellschafterkreis.

Über den etwaigen Verlust von Synergievorteilen bei Abspaltung der RVM aus der WVG-Gruppe hinaus sind aus dem derzeitigen Rechtsstreit der RVM für VKU zurzeit keine unmittelbaren negativen Folgen erkennbar.

Bestandsgefährdende Risiken werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die eine solche Annahme stützen könnten.

Aufgrund der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen und zurzeit noch nicht planbarer positiver Sondereffekte wird für 2011 mit einem schlechteren Ergebnis gerechnet. Insbesondere die Dieselpreise bergen ein hohes Kostenrisiko.

Kamen, den 30. März 2011

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

(1181)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 479

728. Bekanntmachung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt, zum Jahresabschluss 2010

Westfälische Landes- Lippstadt, 2. 12. 2011
Eisenbahn GmbH
Geschäftsführung
WLE 9803-23

Die Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH fasste am 22. Juni 2011 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2010 mit der Endsumme der Bilanz von 26 227 422,25 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 wird festgestellt,
- b) der Bilanzverlust in Höhe von 5 307 191,05 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt,
 - Herrn Dr.-Ing. Christ als Geschäftsführer bis 30. 6. 2010,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Eichner als stellv. Geschäftsführer bis 30. 6. 2010,
 - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer ab 1. 7. 2010 und
 - Herrn Dipl.-Verw. Betriebswirt Ries als stellv. Geschäftsführer,
- d) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. 12. 2011 bis 30. 8. 2012 im Verwaltungsgebäude – Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt – zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat am 23. 5. 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 28. April 2010

Dr. Bergmann, Kauffmann
und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Tellmann
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt, gem. § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2010

1. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften oder deren Kapitalgesellschaften. Gegenstand des Unternehmens ist, die Verkehrsverhältnisse in Westfalen zu fördern und zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr einschließlich Spedition.

Ferner kann sich die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern, beteiligen. Sie erfüllt damit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

2. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH besitzt langfristige Frachtverträge mit zwei Werken der Zementin-

dustrie, der Warsteiner Brauerei und einem Kalksteinlieferanten für Kalksteinsandtransporte. Des Weiteren besteht ein Kooperationsvertrag mit DB Schenker Rail Deutschland AG. Bei freien Lok- und Personalkapazitäten werden Baustellenleistungen und Personenzugfahrten abgewickelt. In der Hauptwerkstatt werden Hauptuntersuchungen und Schadensbehebungen an eigenen Lokomotiven und Güterwagen sowie deren Komponenten für die Eisenbahnen im Unternehmensverbund der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH und für dritte Unternehmen durchgeführt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH übernimmt Betriebsführungsaufgaben für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest, die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster im Eisenbahnbereich, und für das Tochterunternehmen WLE-Spedition GmbH, Lippstadt.

Für das Jahr 2010 standen auch für den Eisenbahngüterverkehr die Signale auf Wachstum. Bereits seit Jahresanfang kam es allgemein zu spürbaren Zunahmen, speziell hervorgerufen durch steigende Stahlerzeugung, höhere Chemieproduktion und Halb- und Fertigwaren im Wesentlichen für den Exportbereich. Diese Zunahmen wurden von einem Minus im Bereich Steine/Erde (Baustoffe) durch verhaltene Konjunktur sowie bei den Mineralölprodukten gedämpft.

Durch ihre spezifische Gutstruktur konnte die WLE nur unterdurchschnittlich vom Wachstum profitieren. Während allgemein durch knapper werdenden Laderaum nach Abbau von Kapazitäten die Preise stiegen, stand und steht der Ganzzugsbereich der Eisenbahnen unter starkem Wettbewerbsdruck. Dabei geht dieser nicht nur vom Lkw aus, sondern es liefern sich die Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Staatsbahn harte Preiskämpfe im Markt, was in Teilbereichen zu einer Rendite nahe Kostengrenze geführt hat. Die Konsolidierung des europäischen Schienengüterverkehrsmarktes wird seitens der großen Güterbahnen durch Aufkäufe kleinerer Unternehmen konsequent weitergeführt, der Konzentrationsprozess schreitet rasch voran.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Umsatzerlöse sanken um 382 TEUR auf 12 792 TEUR.

Das Mengenergebnis des Jahres 2010 betrug 1 254 837 t und lag damit um rd. 76 019 t unter dem Vorjahresergebnis. Wesentlich für die rückläufigen Mengen waren die geringeren Transportmengen an Rohkalkstein (-76 780 t).

Die Umsätze aus Fahrten von Personenzügen und Baustellenleistungen entwickelten sich relativ konstant.

Durch die verstärkte Akquisition von Aufträgen konnten die Werkstattumsätze um 174 TEUR gesteigert werden.

Eine gezielte Steuerung, Prozessoptimierung und verbesserte Einkaufsbedingungen trugen dazu bei, den Materialaufwand insgesamt um 995 TEUR auf 8568 TEUR zu senken. Durch Preissteigerungen erhöhte sich der Energieaufwand um 238 TEUR. Konsolidierend dazu waren der Einkauf von Fremdleistungen, die Unterhaltung von Gleisanlagen sowie die Unterhaltung von Lokomotiven und Güterwagen um 1266 TEUR geringer. Eine Förderung aus Landesmitteln erfolgte erneut nicht, da in dem entsprechenden Haushaltstitel keine Mittel eingestellt sind.

Die Personalaufwendungen sanken um 395 TEUR durch das Ausscheiden von Arbeitnehmern der Altbelegschaft und die Neueinstellung von Mitarbeitern in den aktuellen Tarif, durch Altersteilzeit und den erstmaligen Ausweis des Zinsanteils aus der Zuführung langfristiger Personalarückstellungen im Finanzergebnis.

Die Abschreibungen entwickelten sich konstant.

Das Zinsergebnis verschlechterte sich auf Grund der Neuaufnahme von Krediten, des Verbrauches von Finanzmitteln für Investitionen und des auf dem Kapitalmarkt immer schlechter werdenden Zinsniveaus um 204 TEUR.

Durch die geänderten Rechnungslegungsvorschriften auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wird erstmalig ein Zinsanteil aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen in Höhe von 275 TEUR ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entwickelten sich konstant.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von 2355 TEUR, der um 121 TEUR unter dem Vorjahr lag und damit auch die Erwartungen leicht übertraf.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3439 TEUR auf 26 227 TEUR erhöht.

Das Anlagevermögen stieg um 6340 TEUR auf 21 228 TEUR. Wesentliche Zugänge betrafen die Lieferung einer Elektrolokomotive und der Umbau des Bahnhofes in Warstein.

Das Umlaufvermögen verringerte sich um 2885 TEUR auf 4879 TEUR. Grund hierfür war der Mittelabfluss der Investitionen.

Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage blieben mit einem Betrag von 5614 TEUR unverändert. Das Unternehmen verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von 307 TEUR.

Der Sonderposten mit Rücklageanteil verringerte sich durch Auflösung um 294 TEUR auf 887 TEUR.

Die Pensionsrückstellung erhöhte sich auf Grund der geänderten Rechnungslegungsvorschriften um 342 TEUR. Die sonstigen Rückstellungen verringerten sich durch Inanspruchnahme um 1957 TEUR auf 6463 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen durch die Aufnahme von zwei neuen Darlehn in Höhe von 4000 TEUR bei gleichzeitiger Tilgung auf eine Summe von 7270 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen im Wesentlichen die Anzahlungen zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres.

4. Nachtragsbericht

Mit Schreiben vom 18. 12. 2009 hatte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Verlustabdeckungsvereinbarung vorsorglich entsprechend den vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende gekündigt und seinen Geschäftsanteil zur Übernahme angeboten. Des Weiteren wurde zudem von der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte die Verlustabdeckungsvereinbarung gekündigt sowie die Geschäftsanteile zur Übernahme angeboten.

Die verbleibenden Gesellschafter haben die Angebote angenommen.

Die Gesellschaftsanteile der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte wurden vom Kreis Soest übernommen.

Der LWL-Geschäftsanteil wurde in drei Teile aufgeteilt, die die Kreise Warendorf und Soest sowie die Stadtwerke Münster GmbH zum 1. 1. 2010 übernommen haben.

Die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH erhalten für die Übernahme des Verlust- und Geschäftsanteils des LWL eine „Entschädigung“ in Höhe von 4400 TEUR unter Anrechnung der bereits vom LWL für 2010 geleisteten Vorauszahlungen. Diese Entschädigung wird direkt als Anzahlung an die WLE weitergeleitet. Die Kreise Warendorf, Soest und die Stadtwerke Münster GmbH werden diese Anzahlung in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe der durch ihre Übernahme des Anteils entstehenden Mehrbelastungen verrechnen.

Am 8. 4. 2011 haben die verbleibenden Gesellschafter eine rückwirkend zum 1. 1. 2010 geltende neue Fehlbetragsvereinbarung und einen neuen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

5. Risiko- und Prognosebericht

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2011 gehen von einer geringfügigen Verbesserung der Verkehrserträge und des Jahresergebnisses aus.

Preisrisiken werden hauptsächlich im Einkauf von Diesel und Material für Gleisanlagen gesehen.

Witterungsbedingt hat sich auch der Umbau des Bahnhofes Warstein leicht verzögert. Die Tief- und Gleisbauarbeiten sind abgeschlossen. Die Gesamtumbaumaßnahme inkl. signaltechnischer Anlagen wird Mitte 2011 abgeschlossen sein.

Die Gesellschaft ist zur Erfüllung ihrer nicht aufwandsdeckend durchzuführenden verkehrspolitischen Aufgaben, besonders für die Vorhaltung der Infrastruktur, auf fortlaufende und ausreichende Zuführungen liquider Mittel ihrer Gesellschafter angewiesen. Der Jahresfehlbetrag eines Geschäftsjahres wird entsprechend der Vereinbarung über die Abdeckung von Verlusten der WLE von den Gesellschaftern im Folgejahr durch eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen. Während des Geschäftsjahres werden von den Gesellschaftern im Rahmen der Liquiditätsbereitstellung hierauf bereits Vorauszahlungen geleistet.

Bestandsgefährdende Risiken werden von der Geschäftsführung nach Abschluss der neuen Verlustabdeckungsvereinbarung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die eine solche Annahme stützen könnten.

Lippstadt, den 11. April 2011

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

André Pieperjohanns

Manfred Ries

(1232)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 481

729. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 320 496 524 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 320 496 524 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 3. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 92/11

Bochum, 1. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

730. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 343 629 697 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 343 629 697 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 3. 2012, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 93/11

Bochum, 1. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

731. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 343 177 036 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 343 177 036 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 3. 2012, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 94/11

Bochum, 1. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

732. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 18. 8. 2011 aufgebottene Sparurkunde Nr. 342 248 598 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 342 248 598 wird für kraftlos erklärt.

G 62/11

Bochum, 5. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

733. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 444 949

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 2. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

734. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 488 185

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 2. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

735. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 5. 9. 2011 aufgebottene Sparkassenbuch Nr. 30 833 529 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 5. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 484

736. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellt Sparkassenbuches Nr. 3 701 749 131 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 2. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 485

737. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Kontoinhaber Herr Boujemaä Amor Ourihani, Hofstr. 12, 57076 Siegen, hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 300 756 103, Kontoinhaber: Boujemaä Amor Ourihani.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. 3. 2012 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 2. 12. 2011

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 485

738. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 594 363, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 6. 12. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Droste

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 485

739. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 720 315 und 313 524 860, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 7. 12. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Droste

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 485

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 5130 eingetragenen Förderverein des ev. Johanneskindergartens e. V., Dortmund, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Liquidator:

Hans Jürgen Pöttsch,

Mallinckrodtstr. 118,

44145 Dortmund

(50)

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. 11. 2008 ist der Förderverein „Drum & Bugle Corps Fidele Vogelsanger e. V.“, Gevelsberg aufgelöst worden.

Zum Liquidator ist Herr Rainer Piorek, wohnhaft Siltscheder Straße 122, 58285 Gevelsberg, bestellt worden.

(35)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2210 eingetragenen Vereins „Interessengemeinschaft Bahnhofstraße aktiv, Hagen“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Liquidatoren:

Martin Dörner,

Heuland 47 a,

58093 Hagen

Dietmar Millhoff

(53)

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helfen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Foto: Ch. Püschner

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

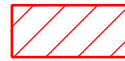
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe"



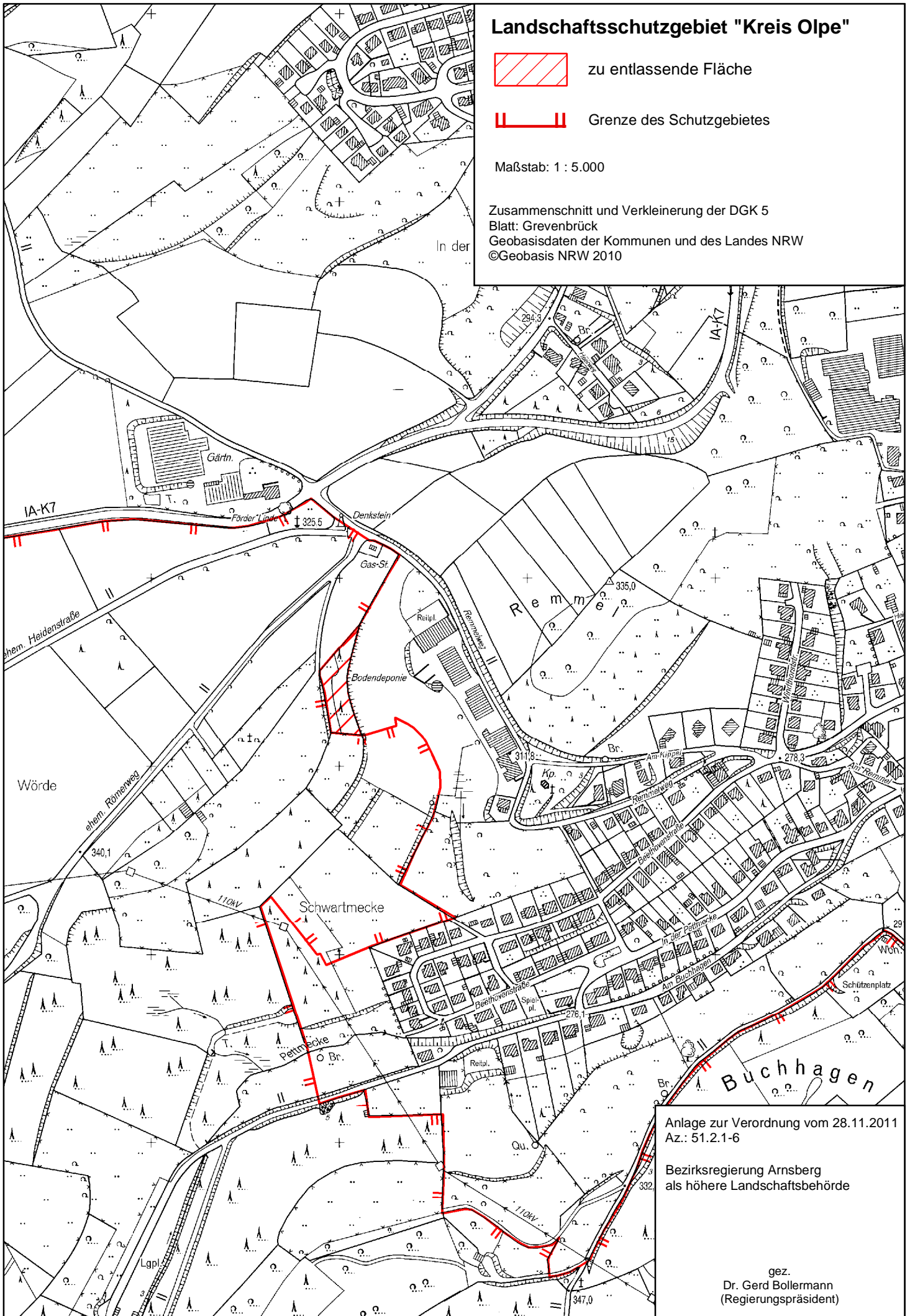
zu entlassende Fläche



Grenze des Schutzgebietes

Maßstab: 1 : 5.000

Zuschnitt und Verkleinerung der DGK 5
Blatt: Grevenbrück
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2010



Anlage zur Verordnung vom 28.11.2011
Az.: 51.2.1-6

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez.
Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)